



INCOTERMS (International Commercial Terms) - Übersicht

Die "INCOTERMS 2000" sind in 4 Gruppen unterteilt: E-, F-, C- und D-Klauseln. Dabei gilt, daß die Pflichten (Kosten und Risiken) des Verkäufers von gelb nach orange kontinuierlich zunehmen.

Bei den INCOTERMS wird zwischen Einpunktklauseln und Zweipunktklauseln unterschieden. Bei Einpunktklauseln gehen Transportkosten und -risiko an einem Punkt während des Transports über. Bei Zweipunktklauseln gehen Transportrisiko und -kosten an zwei verschiedenen Orten über.

Die INCOTERMS gelten nicht etwa automatisch, sondern nur durch expliziten Hinweis (z.B.: FOB Hamburg INCOTERMS 2000) im Liefervertrag. Insofern können weiter auch die Incoterms 1990 Anwendung finden.

1	<p><u>E-Gruppe – Abholklausel:</u></p> <p>EXW Ab Werk (...benannter Ort) Der Exporteur muß die Ware nur in der vereinbarten Zeit auf dem (Fabrik-) Gelände (oder einem anderen benannten Ort) bereit zu stellen, damit die diesbezüglichen Pflichten aus dem Kaufvertrag erfüllt sind. Ab diesem Ort gehen alle Transportkosten, Risiken und sonstigen Abgaben (z.B. Zölle) auf den Käufer über.</p>
2	<p><u>F-Gruppe - Haupttransport vom Verkäufer nicht bezahlt</u></p> <p>Allen F-Klauseln gemein ist die Verantwortlichkeit des Käufers für den Haupttransport. Der Verkäufer muß die Ware bis zum benannten Lieferort bringen und sie auf seine Kosten für den Export frei machen. Der Käufer hat die Ware an dem Lieferort zu übernehmen und trägt die Verantwortung für den Haupttransport, die Durchfuhr durch dritte Staaten und die Einfuhr in das Bestimmungsland.</p> <p>FCA Frei Frachtführer (...benannter Ort)* Der Verkäufer muß die Ware bis zum vereinbarten Ort liefern und zur Ausfuhr freimachen. Er trägt bis zu diesem Ort alle Risiken und alle Kosten, die mit dem Transport verbunden sind. Neu: Wenn der vereinbarte Ort beim Verkäufer liegt, muß er die Ware auch verladen. Bisher hing dies von der Transportart ab.</p> <p>FAS Frei Längsseite Schiff (...benannter Verschiffungshafen)* Der Verkäufer hat erfüllt, wenn er die Ware bis zur Längsseite des Schiffes im benannten Verschiffungshafen bringt. Ab dort trägt der Käufer alle Transportrisiken und -kosten. Der Verkäufer macht die Ware zur Ausfuhr frei. Neu INCOTERMS 2000: Der Käufer macht die Ware zur Einfuhr frei. Vorher sollte auch dies der Verkäufer besorgen.</p> <p>FOB Frei an Bord (...benannter Verschiffungshafen)* Der Übergang von Transportkosten und -risiken findet an der Ladekante des Schiffes (Reling) im benannten Verschiffungshafen statt. Der Verkäufer muß die Ware zur Ausfuhr freimachen.</p> <p>*Die Klauseln FAS und FOB sind ausschließlich für den See- oder Binnenschifftransport konzipiert, während die Klausel FCA für sämtliche Transportarten, insbesondere jedoch für die Versendung von Containern, verwendet werden kann.</p>
3	<p><u>C-Gruppe - Haupttransport vom Verkäufer bezahlt</u></p> <p>Bei den C-Klauseln handelt es sich um Zweipunktklauseln: Transportkosten gehen an einem anderen Ort über als das Transportrisiko. Deshalb bieten sich diese Klauseln insbesondere bei Zahlung per Akkreditiv an. Denn der Verkäufer bekommt von der Bank gegen Vorlage der Dokumente den vereinbarten Betrag ausgezahlt. Danach sollte der Verkäufer nicht mehr für die Transportrisiken verantwortlich sein.</p> <p>CFR Kosten und Fracht (...benannter Bestimmungshafen)* Die Transportkosten werden vom Verkäufer bis zum Bestimmungshafen getragen, aber die Gefahren gehen wie bei FOB über (Schiffsreling). Der Verkäufer macht die Ware zur Ausfuhr frei.</p> <p>CIF Kosten, Versicherung, Fracht (...benannter Bestimmungshafen)* Diese Regelung entspricht CFR, wobei der Verkäufer die Seetransportversicherung gegen die vom Verkäufer zu tragenden Risiken abschließen auch bezahlen zahlen muß. Achtung: Oft schließt der Verkäufer eine Versicherung mit Mindestdeckung ab. Wenn der Käufer eine höhere Deckung wünscht, muss dies im Kaufvertrag vereinbart sein oder er muss eine Zusatzversicherung abschließen.</p>



	<p>CPT Frachtfrei (...benannter Bestimmungshafen)* Der Verkäufer trägt die Transportkosten bis zum im Vertrag genannten Bestimmungsort. Der Verkäufer trägt aber das Transportrisiko nur bis zur Übernahme an den ersten Frachtführer. Der Verkäufer macht die Ware zur Ausfuhr frei.</p> <p>CIP Frachtfrei versichert (...benannter Bestimmungsort)* Diese Klausel entspricht CPT, allerdings muß der Verkäufer die Transportversicherung ab Übergabe an den ersten Frachtführer besorgen und bezahlen.</p> <p>*Die Klauseln CFR und CIF sind auf den See- und Binnenschifftransport zugeschnitten sind, können die Klauseln CPT und CIP für jede Transportart einschließlich der Schiffsbeförderung herangezogen werden. Gemeinsam ist allen vier Klauseln, dass der Verkäufer - anders als nach der F-Gruppe- zwar den Haupttransport auf eigene Kosten abzuwickeln hat. Die Transportgefahr geht jedoch bereits mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer des Haupttransportes auf den Käufer über. Die Übergabe markiert also zugleich den Lieferort. Die Abnahme des Käufers erfolgt hingegen erst an dem benannten Bestimmungsort der Ware. Durch dieses Auseinanderfallen von Lieferort und Gefahrübergang einerseits und Kostenübergang und Abnahme andererseits kann der Verkäufer nach den Klauseln CIF und CIP verpflichtet sein, eine Transportversicherung abzuschließen, die jedoch vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen lediglich eine Mindestversicherung umfaßt).</p>
4	<p>D-Gruppe – Ankunfts-klausel</p> <p>Gemeinsames Merkmal sämtlicher Klauseln der D-Gruppe ist, daß der Verkäufer alle Kosten und, anders als nach den C-Klauseln, auch alle Risiken bis zum Eintreffen der Ware an dem benannten Bestimmungsort trägt.</p> <p>DAF Geliefert Grenze (...benannter Ort)* Der Verkäufer trägt die Transportkosten und –risiken bis zur Grenze. Die Ware ist nicht entladen und befindet sich auf dem Transportmittel des Verkäufers. Der Begriff "Grenze" umfasst dabei alle Grenzen, nicht nur die des Käufers. Deshalb sollte die Grenze ausdrücklich definiert sein. Der Verkäufer muss die Ware zur Ausfuhr freimachen.</p> <p>DES Geliefert ab Schiff (...benannter Bestimmungshafen)* Der Verkäufer hat dem Käufer die Ware im Bestimmungshafen zur Verfügung zu stellen und zur Ausfuhr freizumachen. Der Verkäufer hat die Transportkosten und –risiken bis zur Verladung zu tragen.</p> <p>DEQ Geliefert ab Kai (...benannter Bestimmungsort)* Wenn die Parteien wünschen, dass der Verkäufer zusätzlich die Kosten und das Risiko der Entladung trägt, sollte diese Klausel gewählt werden. Neu: Der Käufer übernimmt die Importfreimachung. In den INCOTERMS 1990 mußte der Verkäufer die Ware zum Import freimachen.</p> <p>DDU Geliefert unverzollt (...benannter Bestimmungsort)* Der Verkäufer liefert dem Käufer die Ware unverzollt und nicht entladen an den genannten Bestimmungsort. Von dort an gehen die Kosten und die Risiken des Transports über.</p> <p>DDP Geliefert verzollt (...benannter Bestimmungsort)* Der Verkäufer hat das Transportrisiko und die Transportkosten bis zum benannten Bestimmungsort zu tragen. Er kommt auch für die Freimachung zur Einfuhr auf, das heißt, er trägt auch die Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes. Die Klausel EXW stellt die günstigste Klausel für den Exporteur dar. DDP enthält für den Exporteur hingegen die meisten Bedingungen.</p> <p>*Während die Klauseln DES und DEQ ausschließlich für den See- oder Binnenschifftransport vorgesehen sind, können die Klauseln DAF, DDU und DDP für jede Transportart verwendet.</p>